



Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung vom 28.06.2018

Zu Punkt 1) Waldbegang

Sachverhalt:

1. Rückegassen

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Revierförster Herrn Berthold und die Gebietsleiterin Schwarzwald des Forstamts Rottweil, Frauke Kleemann.

Es werden zunächst Rückegassen besichtigt, die in letzter Zeit gemulcht worden sind. Im Gemeinderat werden diese positiv beurteilt. Sie sind jetzt auf eine Breite von 3 – 4 m gemulcht, sehen gut aus und sie begrünen sich teilweise schon wieder. Herr Berthold teilt hierzu mit, dass sich die durchschnittlichen Kosten im Gesamtrevier auf 2,43 €/lfm belaufen. Die Gesamtkosten im Gemeindewald Bösinggen betragen in diesem Jahr 9.500,-- €. Der Haushaltsansatz betrug 10.000,-- €. Es konnten damit 2,6 km Rückegassen gemulcht werden. Eingangsbefestigungen wurden keine durchgeführt.

Auf eine Rückfrage aus dem Gemeinderat teilt Herr Berthold mit, dass man ca. 1 Einrichtungsperiode benötigen werde, bis alle Gassen mit diesem Verfahren fertiggestellt sind. Alle 3 – 5 Jahre wird eine Gasse für einen schwachen Pflegeeingriff benötigt.

Er teilt weiterhin mit, dass alle Gassen kartiert sind und dass alte Erschließungstrassen selbstverständlich übernommen werden.

Diese neuen Rückegassen bieten auch Vorteile für die Bejagung, da sich das Wild gerne auf diesen Gassen aufhält, da es eine wildkräuterreiche Äsung vorfindet. Im Gemeinderat werden die gemulchten Gassen gelobt. Es wird jedoch die Bitte geäußert auch künftig darauf zu achten, dass eine Breite von maximal 4 m eingehalten wird.

2. Wuchshüllen

Am 2. Waldbild soll die Verwendung von Wuchshüllen diskutiert werden. Herr Berthold stellt die winddurchlässigen Gitterhüllen vor. Diese werden jetzt neben weiteren geschlossenen Hüllen getestet. Die geschlossenen Hüllen haben einen gewissen Treibhauseffekt. Letztlich kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Hülle für welche Baumart die besten Bedingungen liefert. Die Wuchshüllen werden in einem ca. 0,1 ha großen Buchenvorbau besichtigt. Hierzu teilt Frau Kleemann mit, dass Nadelholz optimale Bedingungen vorfindet wenn 1/3 Laubholz eingebracht wird. Dieses Laubholz kann jedoch nicht „eingestreut“ werden, sondern muss in größeren Flächen eingebracht werden. Auf

einer Fläche von 0,1 ha mit einem Durchmesser von 30 m bleiben letztlich 5 – 7 Buchen als Endbestand bestehen. Dieses Ergebnis kann jedoch nur in einem Verband erzielt werden, der regelmäßig gepflegt wird. Würden die Buchen einzeln eingestreut, könnten diese nicht in diesem Maße gepflegt und herangezogen werden und gingen über die Jahre verloren. Die Buche sollte sich dann über eine Naturverjüngung im Bestand verbreiten.

Aus dem Gemeinderat wird nachgefragt, warum man nicht Kirschbäume und Ahorn beimischt um die Artenvielfalt zu erhalten. Frau Kleemann führt hierzu wieder aus, dass auch diese Baumarten in einem größeren Verband gepflanzt werden sollten, der zusammenhängend gepflegt werden kann. Werden Sie nur beigemischt, gehen sie unter und werden von der Buche verdrängt.

Aus dem Gemeinderat werden nochmals Fragen zu den Wuchshüllen gestellt. Herr Berthold teilt mit, dass die Hüllen 7 – 10 Jahre bleiben, bevor Sie abgeräumt werden. Sobald die Bäume aus der Hülle herauswachsen, muss die Fläche nicht mehr ausgemäht werden.

Thema ist bei diesem Waldbild auch der Pflanzenschutz durch Anstreichen. Es wird derzeit ein Mittel verwendet mit einer sandigen Komponente. Aus dem Gemeinderat wird nachgefragt, warum bei dieser Methode zerstörte Knospen festzustellen sind. Herr Berthold und Frau Kleemann teilen mit, dass dieses Mittel derzeit das wirkungsvollste sei und die Ausfälle durch das Streichen sehr gering seien. Dies wird vom Gemeinderat jedoch so nicht gesehen.

3. Jungbestandspflege im Gebiet Kleinheiden

Bezüglich der Jungbestandspflege wird dem Revierförster und der Forstverwaltung vorgehalten, dass zu viele kleine Bäume herausgenommen werden und damit die Gefahr besteht bei einem weiteren Wildverbiss eine Kultur nicht mehr ordnungsgemäß erziehen zu können. Es wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, Jungbäume erst herauszunehmen, wenn sie mindestens Hüfthöhe erreicht haben. Herr Berthold führt hierzu aus, dass die bei uns vorherrschenden Fichtenwälder auf Dauer nicht stabil sind und daher die Tanne bevorzugt hochgebracht werden muss. Es soll auch eine plenterwaldartige Struktur angestrebt werden in der horizontale und vertikale unterschiedliche Strukturen angestrebt werden. Homogene Strukturen bieten eine deutlich höhere Angriffsfläche für Schadereignisse wie Schneedruck oder Wind.

In einer Naturverjüngungsfläche finden sich 30 – 50 Pflanzen pro m². Es muss eine frühzeitige Stückzahlreduktion angestrebt werden um diesen genannten Schadereignissen vorzubeugen. Außerdem haben es die Waldarbeiter deutlich einfacher die Pflege vorzunehmen, wenn die Bestände noch sehr niedrig sind. Sie können auch deutlich einfacher Tannen und Fichten unterscheiden und damit deutlich mehr Tannenanteil stehen lassen. Bei einem unkontrollierteren Ausmähen der Flächen würden deutlich mehr Tannenpflanzen mit beseitigt.

Aus dem Gemeinderat wird dem jedoch entgegnet, dass die Jungbestandspflege erst stattfinden sollte, wenn die Bäume aus dem Äser herausgewachsen sind. Es sollte eine Jungbestandspflege in Hüfthöhe angestrebt werden. Herr Berthold kann diesem zustimmen und teilt mit, dass auch bisher eine Jungbestandspflege im Durchschnitt in Hüfthöhe vorgenommen werde. Man könne die Flächen jedoch nicht so kleinparzelliert pflegen, dass diese Höhe immer eingehalten wird. In jeder Fläche gebe es größere und kleinere Pflanzen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen waldbaulichen Themen.

Beschlüsse waren nicht zu fassen.

Zu Punkt 2)

1. Änderung des Bebauungsplanes Bruckäcker

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Ing. Ohnmacht, der den Entwurf dieser Bebauungsplanänderung dem Gemeinderat vorstellt. Für den Neubau des Sportheims Bösinggen wird eine Änderung des Bebauungsplanes „Bruckäcker“ auf der Grundlage von § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren notwendig. Im Zentrum stehen die Vergrößerung des Baufensters sowie die Festlegung der Bauhöhe sowie die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ). In diesem einstufigen Verfahren sind zunächst der Entwurf zu beschließen und die Offenlage dieses Entwurfs. Es hat bereits eine Vorbesprechung mit dem Landratsamt stattgefunden. Die Gebäudehöhe soll auf 6 m beschränkt werden und die GRZ soll als Absolutwert auf 2.000 m² festgelegt werden. Im Gemeinderat werden diese Festlegungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Es wird der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Bruckäcker – 1. Änderung“ gefasst.
2. Das Ingenieurbüro Ohnmacht wird beauftragt, die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Zu Punkt 3)

Elternbeiträge Kindergarten für das Kindergartenjahr 2018/2019

Sachverhalt:

Herr Jetter teilt mit, dass die kommunalen Landesverbände und die Kirchen ihre gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge jährlich fortschreiben.

Mit der Umstellung auf das württembergische Erhebungssystem wurde auch beschlossen, die Kindergartengebühr zum jeweiligen neuen Kindergartenjahr und nicht mehr zum neuen Kalenderjahr anzuheben.

Alle Verbände halten an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Der Rechnungsabschluss 2017 hat nur einen Kostendeckungsgrad von 15,56 % ausgewiesen.

Im vergangenen Jahr musste die erhebliche Kostensteigerung durch den Tarifabschluss mit einer neuen Eingruppierung des Kindergartenpersonals aufgefangen werden. Um den Ausfall abzumildern, hatten sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i.H. von 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann jetzt im kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 wieder wie gewohnt fortgeführt werden.

Die vorgesehene Erhöhung lt. der o.g. Empfehlungen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2018/2019	Prozentuale Steigerung
1 Kind	111,-- €	114,-- €	2,70 %
2 Kinder	84,-- €	87,-- €	3,57 %
3 Kinder	56,-- €	58,-- €	3,57 %
4 und mehr Kinder	18,-- €	19,-- €	5,55 %
	Beitrag mit VÖ oder U3	Beitrag mit VÖ oder U3 ab Kindergartenjahr 2018/2019	
1 Kind	130,-- €	134,-- €	3,07 %
2 Kinder	99,-- €	102,-- €	3,03 %
3 Kinder	66,-- €	68,-- €	3,03 %
4 und mehr Kinder	21,-- €	22,-- €	4,76 %

In der Kinderkrippe wurde das württembergische System noch nicht eingeführt, d.h. die gemeindlichen Elternbeiträge sind noch deutlich unter den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände. Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind werden dort 335,-- € empfohlen. Da die überwiegende Kinderzahl in der Krippe aus 1 oder 2-Kind-Familien kommt, wäre eine Umstellung auf das Württembergische System für die meisten Familien teurer. Das Kindergartenpersonal empfiehlt daher, das jetzige System noch beizubehalten. Der Gemeinderat hat in den vergangenen Jahren beim Steigerungssatz in der Kinderkrippe immer einen höheren Prozentsatz als im Kindergartenbereich beschlossen um die Gebührensätze langsam an die Empfehlung anzugleichen. Es wird vorgeschlagen die Gebührensätze jeweils um 10,-- € anzuheben. Das entspricht einem Steigerungssatz von 4 % bzw. 6,66 % für Dreitageskinder.

	Beitrag bisher	Beitrag 2018/2019	Prozentuale Steigerung
Fünftageskinder	250,-- €	260,-- €	4,00 %
Dreitageskinder	150,-- €	160,-- €	ca. 60 % des Beitragssatzes für Fünftageskinder

Diskussion:

Im Gemeinderat wird die weitere notwendige Erhöhung und Anpassung der Elternbeiträge an die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände gesehen. Es wird jedoch auch festgestellt, dass bei der Kinderkrippe die Entlastung für Mehrkindfamilien noch nicht beschlossen werden konnte. Es ist dabei einzusehen, dass durch eine Umstellung auf das Württembergische System das Gros der Familien deutlich mehr belastet würde als dies im Moment der Fall ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die o.g. Beitragssätze. Diese gelten ab 01.09.2018.